

Wie werden Ihre Beiträge verrechnet ? - Verständlich erklärt

Die Finanzierungsverfahren der berufsständischen Versorgungseinrichtungen für Ärztinnen und Ärzte

1. Offenes Deckungsplanverfahren
(Ref.: z.B. www.bwva.de/fileadmin/user_files/Dokumente/pdf/VA_Information.pdf, S. 3, Abs. F. Finanzierungsverfahren; http://1blick.de/wissenswelt/deine-situation/ausbildung-und-beruf/artikelsammlung_versorgungswerk; www.abv.de/glossar_o.html)

Gleiche Beiträge (im Verhältnis zum jeweiligen Durchschnittsbeitrag) führen in der Regel unabhängig vom Zeitpunkt und der Zeitdauer der Einzahlung zur gleichen Rentenwirksamkeit. Ob die Beiträge nur an ein Versorgungswerk entrichtet wurden oder über mehrere Versorgungswerke verteilt wurden, ist unerheblich.

Baden-Württembergische VA für Ärzte
Bayerische ÄV
VW der ÄK Bremen
ÄV Mecklenburg-Vorpommern
ÄV Niedersachsen
Nordrheinische ÄV
ÄV Westfalen-Lippe
VW der Bezirks-ÄK Koblenz
VE der Bezirks-ÄK Trier
VW der ÄK des Saarlandes
Sächsische ÄV
ÄV Sachsen-Anhalt
VE der ÄK Schleswig-Holstein

2. Modifiziertes Anwartschaftsdeckungsverfahren
(Ref.: z.B. www.aerzteblatt-thueringen.de/pdf/thu11_048a.pdf; www.abv.de/glossar_m.html)

Bei gleichen Beitragszahlungen in frühen wie in späteren Jahren werden gleich hohe Anwartschaftsbausteine erworben, obwohl die früher eingezahlten Beiträge länger und die später eingezahlten Beiträge kürzer im System verweilen. Die Verweildauer der Beiträge wird durch einen eintrittsaltersabhängigen Multiplikator berücksichtigt, der umso höher ist, je jünger das Mitglied dem Versorgungswerk beigetreten ist. Dieser Ausgleich wirkt sich allerdings nur bei einer **durchgehenden, ununterbrochenen Mitgliedschaft** im selben Versorgungswerk aus. Mitglieder, die das Versorgungswerk während ihres Berufslebens freiwillig oder gezwungenermaßen wechseln, werden benachteiligt.

Berliner ÄV
ÄV Land Brandenburg *
VW der ÄK Hamburg
ÄV Thüringen

* Besonderheit:

Während die Ärzteversorgung Thüringen, die Berliner ÄV und das Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg als Eintrittsalter das Alter, mit dem der Versicherte in **ihre** Versorgungseinrichtung eintritt, ansehen, erkennt die Ärzteversorgung des Landes Brandenburg als Eintrittsalter das Alter an, mit dem der Versicherte erstmalig in **irgendeine** Versorgungseinrichtung der verkammerten Berufe innerhalb Deutschlands eingetreten war. Hier führt der Versorgungswerkwechsel deshalb **nicht** zu einer systematischen Benachteiligung.

3. Mischverfahren aus modifizierter Anwartschaftsdeckung und offenem Deckungsplanverfahren

(Ref.: z.B. www.aerzteblatt-thueringen.de/pdf/thu11_048a.pdf;
www.versorgungswerk-laekh.de/fileadmin/user_upload/documents/pdf/Satzung_Stand_26.11.2011.pdf)

Bsp.: Degressives Anwartschaftssystem: Bei gleicher Beitragshöhe werden durch früher eingezahlten Beiträge aufgrund der längeren Verweildauer im System höhere Anwartschaftsbausteine erworben als mit später eingezahlten Beiträgen. Bei der Anwartschaftsermittlung werden Beitrags- und Leistungstabellen erstellt, die Beitragszahlungen unmittelbar als Verrentungsbetrag ausweisen. Dabei ist wiederum das Eintrittsalter eine Kalkulationsgröße. Die Berechnungen beruhen auf der Annahme einer ununterbrochenen Mitgliedschaft bis zum Renteneintritt. Die Wirksamkeit der Tabelle mit der Begünstigung eines frühen Eintrittsalters endet mit dem Ausscheiden aus dem Versorgungswerk.

Beispiel: VW der LÄK Hessen

Abkürzungen:

VA	Versorgungsanstalt
ÄV	Ärzteversorgung
ÄK	Ärztekammer
VW	Versorgungswerk
VE	Versorgungseinrichtung
LÄK	Landesärztekammer